

Territorium betreffen. Neben den Regelungen im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen (§§ 34, 48 u. 68) ist diese Zusammenarbeit ausdrücklich auch im Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei¹⁹ geregelt. Eine unmittelbare, regelmäßige Zusammenarbeit besteht zwischen den Räten der Bezirke und den Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei (BdVP), zwischen den Räten der Kreise und den Volkspolizeikreisämtern (VPKA) sowie zwischen den Räten der kreisangehörigen Städte bzw. Gemeinden und den Revieren oder Gruppenposten bzw. Abschnittsbevollmächtigten (ABV) der Deutschen Volkspolizei.

In Fragen der staatlichen Sicherheit arbeiten die Räte der örtlichen Volksvertretungen mit den zuständigen örtlichen Organen des Ministeriums für Staatssicherheit zusammen.

In den Bezirken und Kreisen haben sich regelmäßige Beratungen aller Organe, die Aufgaben auf dem Gebiet von Ordnung und Sicherheit zu erfüllen haben, bewährt. An diesen Beratungen nehmen teil: das zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes bzw. Kreises, der Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten, der Bezirks- bzw. Kreisstaatsanwalt, der Bezirks- bzw. Kreisgerichtsdirektor, leitende Mitarbeiter der Bezirksbehörde der Volkspolizei bzw. des Volkspolizeikreisamtes sowie der Bezirks- bzw. Kreisverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit. In diesen Beratungen wird das Wirken der genannten Organe koordiniert.

10.3.1.4. Das Zusammenwirken mit den Organen der ABI

Das Zusammenwirken der örtlichen Volksvertretungen mit den Organen der ABI wird, ausgehend von den in Abschn. 10.3.1.1. dargelegten Grundsätzen, insbesondere vom Charakter der ABI geprägt. In der ABI verbindet sich die staatliche mit der gesellschaftlichen Kontrolle der Werktätigen als einer Form der sozialistischen Demokratie. „Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion arbeitet unmittelbar im Auftrag der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung und unter ihrer Leitung als aktiver Helfer bei der Durchsetzung einer hohen Staatsdisziplin und bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit.“²⁰

Das *Zusammenwirken zwischen den örtlichen Volksvertretungen und den Organen der ABI dient der Qualifizierung der Tätigkeit der Volksvertretungen.* Zwischen den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen und den Organen der ABI haben sich feste Beziehungen entwickelt. Sie bestehen auf Bezirksebene vor allem zwischen den Inspektionsgruppen der Bezirkskomitees der ABI und den ständigen Kommissionen der Bezirkstage. Diese Zusammenarbeit drückt sich aus in der gegenseitigen Information, im Austausch von Kontrollergebnissen, in gemeinsamen operativen Kontrollen in Betrieben, in der gemeinsamen Entgegennahme der Berichterstattungen von Werkdirektoren, in der Teilnahme von Leitern der Inspek-

19 Vgl. Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. 6.1968, GBl. I S. 232, Präambel, § 5.

20 Beschluß des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR über die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR vom 6. 8.1974, GBl. I S. 389, Präambel. Zur Funktion und zu den Aufgaben der ABI und ihrer Organe vgl. auch 9.4.6. dieses Buches.